

C 1087

§ 1/3 AsylBLG = GG

An Roland H. K.

67 Ne Wfouer lid - behueller

Urteil

Abschrift

Az. 13 B 141/93

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

gegen (1) Frau (2) ... (3) des Kindes ... der Antragsteller zu (3) behält ... vertreten durch seine Eltern die Antragsteller zu (1) und (2) ... sämtlich wohnhaft: Rüsdorfer Straße 8 b, 25746 Heide.

Antragsteller

Proz.-Bv.: Rechtsanwälte Dr. Groth, Harmsen und Mätzen, ... Neue Anlage 11, 25746 Heide.

gegen

den Kreis Dithmarschen, vertreten durch den Landrat, ... Kreisauausschuß - Sozialamt -, 25746 Heide.

Antragsgegner

wegen

einstweiliger Anordnung ... (Hilfe zum Lebensunterhalt/Leistung nach ... dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylBLG -)

hat die 13. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig am 2. Dezember 1993 beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ... wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens, ... Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragstellern weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von insgesamt 986,-- DM/monatlich in bar oder hilfsweise in Form von Gutscheinen zu gewähren.

Die Antragstellerin zu 1) (geboren am 15.09.1975) und der Antragsteller zu 2) (geboren am 13.01.1972) sind Eheleute und die Eltern des am 15.03.1993 geborenen Antragstellers zu 3). Die Antragsteller sind armenische Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1) und 2) haben am 29. Juni 1993 Asylanträge gestellt, über die noch nicht unanfechtbar entschieden ist; sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG. Die Antragsteller leben in einer Gemeinschaftsunterkunft in Heide.

Bis einschließlich Oktober 1993 erhielten die Antragsteller vom Antragsgegner Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, die für Oktober 1993 in Höhe von insgesamt 986,-- DM in bar ausgezahlt wurde.

Mit Bescheiden vom 18. Oktober 1993 bewilligte der Antragsgegner auf Antrag der Antragsteller diesen für November 1993 Leistungen nach § 3 des AsylbLG. In den Bescheiden wird ausgeführt, der Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts werde nach § 3 AsylbLG als Sachleistung gewährt. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens werde den Antragstellern daneben eine Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG

-3-

in Höhe von insgesamt 200,-- DM/monatlich bewilligt. Nach Ablauf
des Bewilligungszeitraums erfolge die Weitergewährung der Sach-
leistung und/oder Geldleistung durch die tatsächliche Auszahlung bzw.
Bereitstellung für den jeweiligen Leistungszeitraum.

Entgegen den Ausführungen in diesen Bescheiden ist der Antrags-
gegner gegenwärtig noch nicht in der Lage, den Lebensunterhalt
der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft vollständig durch die
Gewährung von Sachleistungen sicherzustellen. Den Bedarf an
Ernährung und Körperpflege deckt der Antragsgegner durch die
Ausgabe von Berechtigungsscheinen zum bargeldlosen Bezug von
Lebensmitteln und sonstigen Waren. Dabei geht der Antragsgegner
davon aus, daß zur Deckung dieses Bedarfs die Ausgabe von

Berechtigungsscheinen im Wert von monatlich 265,-- DM für Haus-
haltsvorstände, 220,-- DM für Haushaltsangehörige vom Beginn des
8. Lebensjahres an und 150,-- DM für Haushaltsangehörige bis zur
Vollendung des 7. Lebensjahres erforderlich und ausreichend ist.

Bei der Festsetzung des Wertes der einzelnen Bedarfspositionen
orientiert sich der Antragsgegner gegenwärtig noch an einer
Empfehlung des Landes Niedersachsen, die allerdings nach einer
dem Berichterstatter vom Innenministerium erteilten Auskunft
auch vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden soll; einig,
entsprechender Entwurf liegt vor.

Mit Schreiben vom 15. November 1993 - eingegangen am 16. Novem-
ber 1993 - haben die Antragsteller gegen die Bescheide vom häft-
18. Oktober 1993 Widerspruch eingelegt.

Am 23. November 1993 haben die Antragsteller um vorläufigen
Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht nachgesucht. Sie sind der
Auffassung, ihnen stehe weiterhin ein Anspruch auf Gewährung
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Höhe von insgesamt
986,-- DM/monatlich zu, die der Antragsgegner in bar, zumindest

aber in Form von Wertgutscheinen zu gewähren habe. Zur Begründung führen sie aus: Das AsylbLG sei verfassungswidrig und könne daher keine Anwendung finden. Das Gesetz verstoße gegen die Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, den Gleichheitsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und das Schutzgebot für Eltern und Familie. Indem das AsylbLG die Regelsätze der Sozialhilfe noch deutlich unterschreite, zudem die Asylbewerber auch noch für Kleidung selbst aufkommen müßten, sei ein menschenwürdiges Dasein nicht mehr möglich. Besonders krass werde dies deutlich, wenn man berücksichtige, daß dem Antragsteller zu 3) lediglich ein Betrag in Höhe von 10,-- DM pro Monat für Körperpflege bewilligt werde, wovon die benötigten Windeln nicht gekauft werden könnten.

Auch die Form der Hilfestellung mit Berechtigungsscheinen führe zu einer erheblichen Diskriminierung beim Einkauf. Die Bezahlung der Ware mit Berechtigungsscheinen führe zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, so daß andere Kunden warten müßten und sich beschwerten. Deswegen sei es in einem Geschäft bereits dazu gekommen, daß der Geschäftsführer lautstark alle Asylbewerber aus seinem Geschäft verwiesen habe. Auch das nach dem AsylbLG gewährte Taschengeld sei nicht ausreichend, um den persönlichen Bedarf von Asylbewerbern zu decken. Dieser persönliche Bedarf sei sogar höher als der von Deutschen, da Asylbewerber erhebliche Mittel aufwenden müßten, um brieflich und telefonisch Kontakt zu ihrer Heimat aufrecht zu erhalten. Weiter sei es den Asylbewerbern unmöglich, von diesem Taschengeld für eine angemessene Rechtsvertretung zu sorgen, da selbst der preisgünstigste Rechtsanwalt in Asylangelegenheiten nicht ohne Vorschuß arbeite, der in der Regel mit mindestens 100,-- DM monatlich zu zahlen sei.

-5-

Die Antragsteller beantragen sinngemäß, daß der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Höhe von insgesamt 986,-- DM/monatlich als Barleistung, hilfsweise in Form von Wertgutscheinen zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, das AsylbLG sei verfassungsgemäß und rechtsfehlerfrei angewendet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, doch jedoch unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung erforderlich erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen der Anordnungsanspruch, d.h. ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG besteht nicht. Den Antragstellern stehen ausschließlich Ansprüche auf Leistungen nach dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen AsylbLG vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, 1074) zu. Nach Auffassung der Kammer bestehen Bedenken gegen die Verfassungsgemäßheit dieses Gesetzes nicht. Ein Verstoß gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes ist nicht erkennbar. Durch das AsylbLG hat der Gesetzgeber für Ausländer, soweit sie zu den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Personenkreisen gehören, ein vom BSHG losgelöstes eigenständiges Leistungsgesetz geschaffen. Zuzugeben ist den Antragstellern, daß die durch das AsylbLG bewilligten Leistungen den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen müssen, das der Würde des Menschen entspricht, andernfalls läge ein Verstoß gegen Artikel 1 GG vor. Was Würde des Menschen ist, läßt sich allerdings nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur einzelfallbezogen entschieden werden. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß ein Leistungsgesetz - was den Leistungsrahmen angeht - nicht ohne Rücksicht darauf konzipiert wird, ob für die Erfüllung des mit dem Erlaß des Gesetzes gegebenen Versprechens ausreichende Mittel zur Verfügung stehen werden. Dieser Zusammenhang wird allerdings häufig geleugnet. Die Frage der Finanzierbarkeit sozialer Leistungen wird nicht selten mit der Begründung, es handele sich nur um fiskalische Interessen, für unbeachtlich gehalten. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch die Befriedigung von Bedürfnissen im sozialen Bereich von dem Vorhandensein zuvor erwirtschafteter öffentlicher Mittel abhängt. Bei der Gesetzesauslegung kann deshalb nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Maß dessen, was der Einzelne von der Gemeinschaft vernünftigerweise verlangen kann, durch die Finanzierbarkeit der in Anspruch genommenen Leistung bestimmt wird. Der Gesetzgeber ist durchaus berechtigt, bei der Festsetzung des Leistungsrahmens eines Leistungsgesetzes

-7-

des Gesetzes, fiskalische Interessen zu berücksichtigen. Nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber anlässlich der in den letzten Jahren enorm angestiegenen Zahl von Asylbewerbern versucht, durch eine im Verhältnis zum BSHG reduzierte Leistungsgewährung Einsparungen vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.09.1985 - 5 C 113.83 -, DÖV 1986, S. 292 zum Leistungsrahmen des BSHG).

Auch bei der Leistungsgesetzgebung ist der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum allerdings nicht unbegrenzt. Gerade LeistungsGesetze, deren Aufgabe die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts ist, müssen einen Leistungsrahmen wählen, der ein Leben in Würde noch ermöglicht. Da sich nicht abstrakt bestimmen läßt, was Würde des Menschen ist, ist bei der Festsetzung des Leistungsrahmens auf die Lebenssituation abzustellen, in der sich der Hilfesuchende befindet und in der er der Hilfe der Gemeinschaft bedarf (BVerwG, Urteil vom 31.08.1966 - 5 C 162.65 -, FEVS 14, 92). Es ist nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber im Rahmen seiner gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit darauf abstellt, daß die Lebenssituation der in § 1 Abs. 1 AsylbLG benannten Leistungsberechtigten durch einen in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland geprägt ist (vgl. Drucksache 12/4451, BVerwG, S. 5). Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur ein ganz geringer Anteil der Asylbewerber als Asylberechtigte anerkannt wird, kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß ihre Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich ist - soweit es sich um Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG handelt - auch nicht erwünscht ist. Personen, die in die Gesellschaft eingegliedert sind oder eingegliedert werden sollen, müssen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind, um im bescheidenen Umfange ein Leben wie andere zu führen, damit die Eingliederung nicht

dadurch vereitelt wird, daß sie sich unfreiwillig in krasser Form durch ihre Lebensführung von andern unterscheiden. Wie ausgeführt, kann dieser Gesichtspunkt zur Bestimmung dessen, was an finanzieller Ausstattung zur Führung eines Lebens in Würde erforderlich ist, für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht herangezogen werden.

Auch ein Vergleich des in § 3 des AsylbLG festgelegten Leistungsumfanges mit dem Leistungsumfang des BSHG zeigt, daß der Leistungsumfang des AsylbLG noch ein Leben in Würde ermöglicht. Würde den Antragstellern nur der Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat durch Sachleistungen gewährt, hätten sie nach dem AsylbLG im übrigen noch einen Anspruch auf Leistungen im Wert von 1.900,-- DM. Nach dem BSHG würde ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt (einschließlich einer laufenden Beihilfe für Bekleidung) in Höhe von ca. 1.329,-- DM (Regelsatz Antragstellerin zu 1) = 467,-- DM, Regelsatz Antragsteller zu 2) = 467,-- DM, Regelsatz Antragsteller zu 3) = 260,-- DM, Beihilfe für Bekleidung = ca. 135,-- DM) zustehen. Da keiner der beiden Antragsteller die Generalunkosten tragen würde, wäre hier ein Mischregelsatz in Ansatz zu bringen. Der Leistungsumfang nach dem AsylbLG würde im vorliegenden Fall somit den Leistungsumfang nach dem BSHG um ca. 18 % unterschreiten. Nach dem BSHG unterscheidet der Gesetzgeber zwischen dem zum Lebensunterhalt Notwendigen und dem zum Lebensunterhalt Unerläßlichen. So kann z. B. nach § 25 a BSHG die Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe - bei Vorliegen weiterer, hier nicht interessierender Voraussetzungen - aufgerechnet werden. Nach § 25 a BSHG ist diese Aufrechnungsmöglichkeit auf zwei Jahre beschränkt. Allgemein bewerten die Verwaltungsgerichte das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit ca. 80 % (bzw. mit 75 %) des

1090

-9-

zum Lebensunterhalt Notwendigen. Die Leistungen nach dem AsylbLG würden somit noch das nach dem BSHG zum Lebensunterhalt Unerläßliche übersteigen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß nach § 6 des AsylbLG über die Leistungen nach § 3 AsylbLG hinaus weitere Leistungen gewährt werden dürfen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Dadurch hat der Gesetzgeber gewährleistet, daß bei Vorliegen besonderer Umstände Härten vermieden werden können.

Soweit die Antragsteller geltend machen, § 3 AsylbLG sei insoweit verfassungswidrig, als der notwendige Lebensunterhalt grundsätzlich durch die Gewährung von Sachleistungen sicherzustellen sei, kann die Kammer dem nicht folgen. Bereits aus dem oben Gesagten folgt, daß der Gesetzgeber aufgrund der besonderen Situation der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit diese Form der Leistungsgewährung wählen darf. Zudem verkennen die Antragsteller, daß ihnen auch nach § 120 Abs. 2 S. 3 BSHG a.F. die Hilfe nach dem BSHG in Form von Sachleistungen gewährt werden sollte.

Letztlich ist auch die konkrete Anwendung des AsylbLG durch den Antragsgegner nicht zu beanstanden. Nach der im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gebotenen summarischen Überprüfung reicht der Wert der vom Antragsgegner ausgehändigten Berechtigungsscheine aus, um den nicht durch Sachleistungen abgedeckten Bedarf zu befriedigen.

Danach war der Antrag mit der sich aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Da die Antragsteller vornehmlich Leistungen nach dem BSHG begehren, ist das Verfahren nach § 188 S. 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht statthaft. Sie wäre innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingeht.

Dr. Edinger

Horbul

Geisler

Vors. Richter am Vg

Richter am VG

Richterin